

Bundesgesetzblatt ³⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1992

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr	358
31. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	361
7. 4. 92	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	369
17. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) ..	371
17. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	371
22. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffvermessungs-Übereinkommens von 1969	372

Gesetz
zu dem Abkommen vom 25. April 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr

Vom 13. Mai 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: (BGBl. 1956 II S. 403) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. April 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommen zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr**

**Agreement
to amend the Air Transport Agreement of July 7, 1955
between the United States of America
and the Federal Republic of Germany**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

The Government of the United States of America

and

the Government of the Federal Republic of Germany,

von dem Wunsch geleitet, das am 7. Juli 1955 in Washington unterzeichnete Abkommen über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Luftverkehrsabkommen) durch die Aufnahme der folgenden Bestimmung über die Sicherheit der Luftfahrt zu ergänzen –

Desiring that the Air Transport Agreement between the United States of America and the Federal Republic of Germany, signed at Washington on July 7, 1955, (Air Transport Agreement) be amended to include the following provision concerning aviation security,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Das Luftverkehrsabkommen wird nach seinem Artikel 11 um einen Artikel 11^{bis} mit nachstehendem Wortlaut ergänzt:

The Air Transport Agreement shall be amended to include after Article 11 an Article 11^{bis} with the following text:

„Artikel 11^{bis}“

"Article 11^{bis}"

(1) In Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten gemäß dem Völkerrecht bekräftigen die Vertragsstaaten erneut, daß ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen zu schützen, fester Bestandteil dieses Abkommens ist. Ohne den allgemeinen Charakter ihrer völkerrechtlichen Rechte und Pflichten einzuschränken, handeln die Vertragsstaaten insbesondere entsprechend den Bestimmungen des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

(1) Consistent with their rights and obligations under international law, the contracting parties reaffirm that their obligation to each other to protect the security of civil aviation against acts of unlawful interference forms an integral part of this Agreement. Without limiting the generality of their rights and obligations under international law, the contracting parties shall in particular act in conformity with the provisions of the Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft, signed at Tokyo on September 14, 1963, the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, signed at The Hague on December 16, 1970, and the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, signed at Montreal on September 23, 1971.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Verlangen jede erforderliche Unterstützung, um die widerrechtliche Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge und sonstige widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungen, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie alle sonstigen Bedrohungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(2) The contracting parties shall provide upon request all necessary assistance to each other to prevent acts of unlawful seizure of civil aircraft and other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports and air navigation facilities, and any other threat to the security of civil aviation.

(3) Die Vertragsstaaten handeln in ihren beiderseitigen Beziehungen entsprechend den Luftsicherheitsvorschriften, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegt und dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt als Anhänge hinzugefügt wurden, soweit diese Sicherheitsvorschriften auf die Vertragsstaaten anwendbar sind; sie verlangen, daß die Halter von in ihren Ländern eingetragenen Luftfahrzeugen sowie Halter

(3) The contracting parties shall, in their mutual relations, act in conformity with the aviation security provisions established by the International Civil Aviation Organization and designated as annexes to the Convention on International Civil Aviation to the extent that such security provisions are applicable to the contracting parties; they shall require that operators of aircraft of their registry or operators of aircraft who have their principal place of

von Luftfahrzeugen, die ihren Hauptgeschäftssitz oder ihren ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, und die Betreiber von Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend diesen Luft-sicherheitsvorschriften handeln.

(4) Die Vertragsstaaten vereinbaren, die Sicherheitsvorschriften des jeweils anderen Vertragsstaats für den Einflug in das Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragsstaats einzuhalten und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Luftfahrzeugen und zur Kontrolle von Fluggästen, Besatzungen, Handgepäck sowie Fracht und Bordvorräten vor und während des Einsteigens und Beladens zu ergreifen. Jeder Vertragsstaat sagt außerdem eine wohlwollende Prüfung jedes Ersuchens des anderen Vertragsstaats zu, besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung einer bestimmten Bedrohung zu ergreifen.

(5) Bei tatsächlichem Eintreten oder Drohen einer widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder von sonstigen widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit von Fluggästen, Besatzungen, Luftfahrzeugen, Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen unterstützen die Vertragsstaaten einander durch Erleichterung des Fernmeldeverkehrs und sonstige geeignete Maßnahmen, die der schnellen und sicheren Beendigung eines solchen Zwischenfalls oder der Bedrohung dienen.

(6) Weicht ein Vertragsstaat von den Luftsicherheitsvorschriften dieses Artikels ab, so können die Luftfahrtbehörden des anderen Vertragsstaats sofortige Konsultationen mit den Luftfahrtbehörden dieses Vertragsstaats beantragen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Antrags keine zufriedenstellende Einigung erzielt, so stellt das einen Grund dafür dar, die Betriebsgenehmigung eines oder mehrerer Luftfahrtunternehmen dieses Vertragsstaats zu verweigern, zu widerrufen, einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen. Wenn eine Notlage dies erfordert, kann ein Vertragsstaat vor Ablauf von 30 Tagen vorläufige Maßnahmen treffen.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilt hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Jürgen Sudhoff
Wilhelm Knittel

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
James F. Dobbins
Samuel K. Skinner

business or permanent residence in their territory and the operators of airports in their territory act in conformity with such aviation security provisions.

(4) Each contracting party agrees to observe the security provisions required by the other contracting party for entry into the territory of that other contracting party and to take adequate measures to protect aircraft and to inspect passengers, crew, their carry-on items as well as cargo and aircraft stores prior to and during boarding or loading. Each contracting party shall also give positive consideration to any request from the other contracting party for special security measures to meet a particular threat.

(5) When an incident or threat of an incident of unlawful seizure of aircraft or other unlawful acts against the safety of passengers, crew, aircraft, airports and air navigation facilities occurs, the contracting parties shall assist each other by facilitating communications and other appropriate measures intended to terminate rapidly and safely such incident or threat thereof.

(6) Should a contracting party depart from the aviation security provisions of this article, the aeronautical authorities of the other contracting party may request immediate consultations with the aeronautical authorities of that contracting party. Failure to reach a satisfactory agreement within 30 days from the date of such request will constitute grounds to withhold, revoke, limit or impose conditions on the operating authorization of an airline or airlines of that contracting party. When required by an emergency a contracting party may take interim action prior to the expiry of 30 days.“

Article 2

This agreement shall enter into force on the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has informed the Government of the United States of America that the necessary national requirements for the entry into force have been completed.

Done at Bonn this 25th day of April, 1989, in duplicate in the English and German languages, each text being equally authentic.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte
und des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 31. März 1992

I.

1. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	12. Dezember 1989
nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt II wiedergegebenen Erklärungen		
Burundi	am	9. August 1990
Haiti	am	6. Mai 1991
Irland	am	8. März 1990
nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt II wiedergegebenen Vorbehalte und Erklärungen		
Korea, Republik	am	10. Juli 1990
nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt II wiedergegebenen Erklärungen		
Nepal	am	14. August 1991
Simbabwe	am	13. August 1991
Somalia	am	24. April 1990

2. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	12. Dezember 1989
nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt II wiedergegebenen Erklärungen		
Burundi	am	9. August 1990
Irland	am	8. März 1990
nach Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt II wiedergegebenen Vorbehalte		
Korea, Republik	am	10. Juli 1990
Nepal	am	14. August 1991
Simbabwe	am	13. August 1991
Somalia	am	24. April 1990

II.

Vorbehalte und Erklärungen

1. Algerien

hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu den beiden Pakten am 12. September 1989

a) folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«1. Le Gouvernement algérien interprète l'article premier commun aux deux Pactes comme ne portant en aucun cas atteinte au droit inaliénable de tous les peuples à disposer d'eux-mêmes et de leurs richesses et ressources naturelles.

Il considère en outre que le maintien de l'état de dépendance de certains territoires auxquels se réfèrent l'article premier, alinéa 3, des deux Pactes et l'article 14 du Pacte sur les droits économiques, sociaux et culturels, est contraire aux buts et objectifs des Nations Unies, à la Charte de l'ONU et à la Déclaration 1514 XV relative à l'octroi de l'indépendance aux pays et aux peuples coloniaux.»

2. Le Gouvernement algérien interprète les dispositions de l'article 8 du Pacte sur les Droits économiques, sociaux et culturels et de l'article 22 du Pacte sur les Droits civils et politiques comme faisant de la loi le cadre d'intervention de l'Etat pour l'organisation et l'exercice du droit syndical.

3. Le Gouvernement algérien considère que les dispositions des alinéas 3 et 4 de l'article 13 du Pacte sur les Droits économiques, sociaux et culturels, ne peuvent en aucun cas porter atteinte à son droit d'organiser librement son système éducatif.

4. Le Gouvernement algérien interprète les dispositions de l'alinéa 4 de l'article 23 du Pacte sur les Droits civils et politiques relatives aux droits et responsabilités des époux, au regard du mariage, durant le mariage et lors de sa dissolution comme ne portant en aucun cas atteinte aux fondements essentiels du système juridique algérien.»

„1. Die algerische Regierung legt Artikel 1, der den beiden Pakten gemeinsam ist, so aus, daß er das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und auf Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel nicht beeinträchtigt.

Sie vertritt ferner die Auffassung, daß die Aufrechterhaltung des Zustands der Abhängigkeit bestimmter Gebiete, auf die sich Artikel 1 Absatz 3 beider Pakte und Artikel 14 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beziehen, den Zielen und Zwecken der Vereinten Nationen, der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung 1514 (XV) über ‚die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‘ zuwiderläuft.

2. Die algerische Regierung legt Artikel 8 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 22 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte so aus, daß die Gesetze den Rahmen für das Handeln des Staates in bezug auf die Gestaltung und Ausübung des Vereinigungsrechts bilden.

3. Die algerische Regierung vertritt die Auffassung, daß Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ihr Recht beeinträchtigen kann, ihr Bildungswesen frei zu gestalten.

4. Die algerische Regierung legt die Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 4 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte und Pflichten der Ehegatten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe so aus, daß sie die wesentlichen Grundlagen der algerischen Rechtsordnung nicht beeinträchtigen.“

b) folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République algérienne démocratique et populaire déclare, en vertu de l'article 41 du Pacte, qu'il reconnaît la compétence du Comité des Droits de l'Homme visé à l'article 28 du Pacte, pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat Partie prétend qu'un autre Etat Partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du présent Pacte.»

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt aufgrund des Artikels 41 des Paktes, daß sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

2. Irland

hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden zu den beiden Pakten am 8. Dezember 1989

- a) zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte folgende Erklärung abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

„Declaration and reservations:

Article 6, Paragraph 5

Pending the introduction of further legislation to give full effect to the provisions of paragraph 5 of Article 6, should a case arise which is not covered by the provisions of existing law, the Government of Ireland will have regard to its obligations under the Covenant in the exercise of its power to advise commutation of the sentence of death.

Article 10, Paragraph 2

Ireland accepts the principles referred to in paragraph 2 of Article 10 and implements them as far as practically possible. It reserves the right to regard full implementation of these principles as objectives to be achieved progressively.

Article 14

Ireland reserves the right to have minor offenses against military law dealt with summarily in accordance with current procedures which may not, in all respects, conform to the requirements of Article 14 of the Covenant.

Ireland makes the reservation that the provision of compensation for the miscarriage of justice in the circumstances contemplated in paragraph 6 of Article 14 may be by administrative procedures rather than pursuant to specific legal provisions.

Article 19, Paragraph 2

Ireland reserves the right to confer a monopoly on or require the licensing of broadcasting enterprises.

Article 20, Paragraph 1

Ireland accepts the principle in paragraph 1 of Article 20 and implements it as far as it is practicable. Having regard to the difficulties in formulating a specific offence capable of adjudication at national level in such a form as to reflect the general principles of law recognised by the community of nations as well as the right to freedom of expression, Ireland reserves the right to postpone consideration of the possibility of introducing some legislative addition to, or variation of, existing law until such time as it may consider that such is necessary for the attainment of the objective of paragraph 1 of Article 20.

„Erklärung und Vorbehalte:

Artikel 6 Absatz 5

Bis zur Einführung weiterer Gesetze mit dem Ziel, Artikel 6 Absatz 5 volle Wirksamkeit zu verleihen, wird die Regierung Irlands in einem vom geltenden Recht nicht erfaßten Fall in Wahrnehmung ihrer Befugnis, eine Umwandlung der Todesstrafe zu empfehlen, ihren Verpflichtungen aufgrund des Paktes nachkommen.

Artikel 10 Absatz 2

Irland nimmt die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Grundsätze an und wendet sie soweit praktisch möglich an. Es behält sich das Recht vor, die uneingeschränkte Anwendung dieser Grundsätze als Ziel zu betrachten, das nach und nach erreicht werden soll.

Artikel 14

Irland behält sich das Recht vor, geringfügige strafbare Handlungen gegen das Militärrecht im Einklang mit derzeit geltenden Verfahren, die möglicherweise nicht in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Artikels 14 des Paktes entsprechen, summarisch behandeln zu lassen.

Irland bringt den Vorbehalt an, daß eine Entschädigungsleistung wegen eines Fehlurteils unter den in Artikel 14 Absatz 6 dargelegten Umständen durch Verwaltungsverfahren anstatt nach bestimmten gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Artikel 19 Absatz 2

Irland behält sich das Recht vor, Rundfunkunternehmen ein Monopol zu verleihen oder von ihnen eine amtliche Zulassung zu verlangen.

Artikel 20 Absatz 1

Irland nimmt den Grundsatz in Artikel 20 Absatz 1 an und befolgt ihn soweit praktisch möglich. Angesichts der Schwierigkeit, eine bestimmte strafbare Handlung, über die innerstaatlich gerichtlich entschieden werden kann, so zu beschreiben, daß die von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung zum Ausdruck kommen, behält sich Irland das Recht vor, die Prüfung der Möglichkeit, einen Gesetzeszusatz zum geltenden Recht oder eine Änderung des geltenden Rechtes einzuführen, so lange hinauszuschieben, bis es der Auffassung ist, daß dies zur Erreichung des in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

Article 23, Paragraph 4

Ireland accepts the obligations of paragraph 4 of Article 23 on the understanding that the provision does not imply any right to obtain a dissolution of marriage."

Artikel 23 Absatz 4

Irland nimmt die Verpflichtungen des Artikels 23 Absatz 4 mit der Maßgabe an, daß die Bestimmung nicht bedeutet, daß es ein Recht auf Erwirken der Auflösung einer Ehe gibt."

- b) folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of Ireland hereby declare that in accordance with Article 41 they recognise the competence of the said Human Rights Committee established under Article 28 of the said Covenant."

„Die Regierung Irlands erklärt hiermit, daß sie im Einklang mit Artikel 41 die Zuständigkeit des nach Artikel 28 des genannten Paktes errichteten Ausschusses für Menschenrechte anerkennt.“

- c) folgende Vorbehalte zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gemacht:

"Reservations:

(Übersetzung)

Article 2, Paragraph 2

In the context of Government policy to foster, promote and encourage the use of the Irish language by all appropriate means, Ireland reserves the right to require, or give favourable consideration to, a knowledge of the Irish language for certain occupations.

„Artikel 2 Absatz 2

Im Rahmen der Politik der Regierung, die Verwendung der irischen Sprache mit allen geeigneten Mitteln zu fördern, zu unterstützen und dazu zu ermutigen, behält sich Irland das Recht vor, für bestimmte Berufe Kenntnisse der irischen Sprache zu verlangen oder wohlwollend zu prüfen.

Article 13, Paragraph 2(a)

Ireland recognises the inalienable right and duty of parents to provide for the education of children, and, while recognising the State's obligations to provide for free primary education and requiring that children receive a certain minimum education, nevertheless reserves the right to allow parents to provide for the education of their children in their homes provided that these minimum standards are observed."

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a

Irland erkennt das unveräußerliche Recht und die Pflicht der Eltern an, für die Bildung ihrer Kinder Sorge zu tragen; obwohl es die Verpflichtung des Staates anerkennt, den Grundschulunterricht unentgeltlich bereitzustellen und zu verlangen, daß Kinder eine gewisse Mindestbildung erhalten, behält es sich trotzdem das Recht vor, den Eltern die Unterrichtung ihrer Kinder zu Hause zu gestatten, sofern diese Mindestnormen gewahrt werden."

3. Die Republik Korea

hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 10. April 1990

- a) folgende Vorbehalte zu diesem Pakt gemacht:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)

(Höflichkeitsübersetzung)

(Original: Korean)

(Original: Koreanisch)

Reservations

Vorbehalte

The Government of the Republic of Korea declares that the provisions of paragraphs 5 and 7 of Article 14, Article 22 [and paragraph 4 of Article 23]*) of the Covenant shall be so applied as to be in conformity with the provisions of the local laws including the Constitution of the Republic of Korea.

Die Regierung der Republik Korea erklärt, daß die Artikel 14 Absätze 5 und 7, 22 [und 23 Absatz 4]*) des Paktes so angewendet werden, daß sie mit den innerstaatlichen Gesetzen einschließlich der Verfassung der Republik Korea vereinbar sind.

- b) eine Erklärung nach Artikel 41 dieses Paktes abgegeben, mit der die Republik Korea die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte nach Artikel 41 des Paktes anerkennt.

*) Der in eckige Klammern gesetzte Vorbehalt zu Artikel 23 Abs. 4 ist von der Republik Korea am 15. März 1991 zurückgenommen worden.

III.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sind folgende Einsprüche und Gegenerklärungen notifiziert worden:

1. von Deutschland am 25. Oktober 1990

(unter Bezugnahme auf die Erklärungen Algeriens):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu den bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Algeriens zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966**) über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966**) über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Erklärungen folgendes:

Sie versteht die Erklärung unter Ziffer 2 in dem Sinne, daß sie nicht Algeriens Verpflichtung beseitigen soll, daß Einschränkungen der in Artikel 8 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechte nur aus den dort genannten Gründen erfolgen dürfen und daß diese Einschränkungen im Gesetz vorgesehen sein müssen.

Die Erklärung in Ziffer 4 versteht sie in dem Sinne, daß Algerien nicht unter Berufung auf seine innerstaatliche Rechtsordnung seine Verpflichtung einschränken will, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben.“

2. von Portugal am 26. Oktober 1990

(unter Bezugnahme auf die Erklärungen Algeriens):

(Übersetzung)

“The Government of Portugal hereby presents its formal objection to the interpretative declarations made by the Government of Algeria upon ratification of the International Covenants on Civil and Political Rights and on Economic, Social and Cultural Rights. The Government of Portugal having examined the contents of the said declarations reached the conclusion that they can be regarded as reservations and therefore should be considered invalid as well as incompatible with the purposes and object of the Covenants.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenants between Portugal and Algeria.”

„Die Regierung Portugals erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die Auslegungserklärungen, welche die Regierung Algeriens bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegeben hat. Die Regierung Portugals ist nach Prüfung des Inhalts der genannten Erklärungen zu der Schlußfolgerung gelangt, daß sie als Vorbehalte angesehen werden können und daher als ungültig und mit den Zwecken und dem Ziel der Pakte unvereinbar betrachtet werden sollten.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten der Pakte zwischen Portugal und Algerien nicht aus.“

3. von den Niederlanden am 18. März 1991

(unter Bezugnahme auf die Erklärungen Algeriens):

a) (zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

(Übersetzung)

“In the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands, the interpretative declaration concerning article 13, paragraphs 3 and 4 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (adopted by the General Assembly of the United Nations on 16 December 1966) must be regarded as a reservation to the Covenant. From the text and history of the Covenant it follows that the reservation with respect to article 13,

„Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande muß die Auslegungserklärung zu Artikel 13 Absätze 3 und 4 des (am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen) Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Vorbehalt zu dem Pakt betrachtet werden. Aus dem Wortlaut und der Entstehung des Paktes ergibt sich, daß der Vorbehalt der Regierung von Algerien zu Artikel 13 Absätze 3 und 4 mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist. Die Re-

**) Anmerkung: Bei den Vereinten Nationen werden beide Pakte unter dem Datum vom 16. Dezember 1966 geführt.

paragraphs 3 and 4 made by the Government of Algeria is incompatible with the object and purpose of the Covenant. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore considers the reservation unacceptable and formally raises an objection to it.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the Covenant between the Kingdom of the Netherlands and Algeria."

gierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt daher als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen.

Dieser Einspruch ist kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Algerien."

b) (zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte)

(Übersetzung)

"In the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands, the interpretative declaration concerning article 23, paragraph 4 of the International Covenant on Civil and Political Rights (adopted by the General Assembly of the United Nations on 16 December 1966) must be regarded as a reservation to the Covenant. From the text and history of the Covenant it follows that the reservation with respect to article 23, paragraph 4 made by the Government of Algeria is incompatible with the object and purpose of the Covenant. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore considers the reservation unacceptable and formally raises an objection to it.

This objection is not an obstacle to the entry into force of the Covenant between the Kingdom of the Netherlands and Algeria."

„Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande muß die Auslegungserklärung zu Artikel 23 Absatz 4 des (am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen) Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Vorbehalt zu dem Pakt betrachtet werden. Aus dem Wortlaut und der Entstehung des Paktes ergibt sich, daß der Vorbehalt der Regierung von Algerien zu Artikel 23 Absatz 4 mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt daher als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen.

Dieser Einspruch ist kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Algerien."

4. von Deutschland am 28. Mai 1991

(unter Bezugnahme auf die Vorbehalte der Republik Korea):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Republik Korea zu dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Erklärung folgendes: Sie versteht die Erklärung in dem Sinn, daß die Republik Korea ihre Verpflichtungen aus Artikel 22 unter Berufung auf ihre innerstaatliche Rechtsordnung nicht einschränken will.“

5. vom Vereinigten Königreich am 28. Mai 1991

(unter Bezugnahme auf die Vorbehalte der Republik Korea):

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom have noted the statement formulated by the Government of the Republic of Korea on accession, under the title "Reservations". They are not however able to take a position on these purported reservations in the absence of a sufficient indication of their intended effect, in accordance with the terms of the Vienna Convention on the Law of Treaties and the practice of the Parties to the Covenant. Pending receipt of such an indication, the Government of the United Kingdom reserve their rights under the Covenant in their entirety."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Erklärung der Regierung der Republik Korea bei deren Beitritt unter der Überschrift „Vorbehalte“ zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht in der Lage, zu diesen besagten Vorbehalten mangels ausreichender Hinweise auf deren beabsichtigte Wirkung in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und der Übung der Vertragsparteien des Paktes Stellung zu nehmen. Bis ein derartiger Hinweis eingeht, behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Rechte aus dem Pakt in ihrer Gesamtheit vor.“

6. von der Tschechoslowakei am 7. Juni 1991
(unter Bezugnahme auf die Vorbehalte der Republik Korea):

(Übersetzung)

„The Government of the Czech and Slovak Federal Republic considers the reservations entered by the Government of the Republic of Korea to the provisions of paragraphs 5 and 7 of Article 14 and Article 22 of the International Covenant on Civil and Political Rights as incompatible with the object and purpose of the Covenant. In the opinion of the Czechoslovak Government these reservations are in contradiction to the generally recognized principle of international law according to which a state cannot invoke the provisions of its own internal law as justification for its failure to perform a treaty.

Therefore, the Czech and Slovak Federal Republic does not recognize these reservations as valid. Nevertheless the present declaration will not be deemed to be an obstacle to the entry into force of the Covenant between the Czech and Slovak Federal Republic and the Republic of Korea.”

„Die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betrachtet die Vorbehalte der Regierung der Republik Korea zu Artikel 14 Absätze 5 und 7 sowie zu Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar. Nach Auffassung der tschechoslowakischen Regierung stehen diese Vorbehalte im Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatz, wonach ein Staat sein innerstaatliches Recht nicht als Rechtfertigung dafür anführen kann, daß er einen Vertrag nicht erfüllt.

Daher erkennt die Tschechische und Slowakische Föderative Republik diese Vorbehalte nicht als gültig an. Trotzdem wird diese Erklärung nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Republik Korea betrachtet.“

7. von den Niederlanden am 10. Juni 1991
(unter Bezugnahme auf die Vorbehalte der Republik Korea):

(Übersetzung)

„In the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands it follows from the text and the history of the International Covenant on Civil and Political Rights that the reservations with respect to articles 14, paragraphs 5 and 7 and 22 of the Covenant made by the Government of the Republic of Korea are incompatible with the object and purpose of the Covenant. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore considers the reservation unacceptable and formally raises objection to it. This objection is not an obstacle to the entry into force of this Covenant between the Kingdom of the Netherlands and the Republic of Korea.”

„Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande ergibt sich aus dem Wortlaut und der Entstehung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß die von der Regierung der Republik Korea angebrachten Vorbehalte zu Artikel 14 Absätze 5 und 7 sowie zu Artikel 22 des Paktes mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind. Die Regierung des Königreichs der Niederlande betrachtet den Vorbehalt daher als unannehmbar und erhebt förmlich Einspruch dagegen. Dieser Einspruch ist kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Korea.“

IV.

Unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte und Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976/BGBl. II S. 1068) bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. August 1975 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Nachgang zu der am 29. März 1985 notifizierten Rücknahme von bestimmten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 7. August 1985/BGBl. II S. 1075) hat Finnland nunmehr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Juli 1990 – mit Wirkung von diesem Tage – die Rücknahme folgender Vorbehalte zu Artikel 9 Abs. 3 und zu Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes notifiziert:

(Übersetzung)

„1. With respect to article 9, paragraph 3, of the Covenant Finland declares that according to the present Finnish legislation the administrative authorities may take decisions concerning arrest or imprisonment, in

„1. Zu Artikel 9 Absatz 3 des Paktes erklärt Finnland, daß nach geltendem finnischen Recht die Verwaltungsbehörden Entscheidungen über die Festnahme oder Haft treffen können und daß in diesem Fall die

which event the case is taken up for decision in court only after a certain time lapse;"

Sache erst nach einiger Zeit zur gerichtlichen Entscheidung gelangt."

.....

"5. With respect to article 14, paragraph 3(d), of the Covenant, Finland declares that the contents of this paragraph do not correspond to the present legislation in Finland inasmuch as it is a question of the defendant's absolute right to have legal assistance already at the stage of preliminary investigations;"

.....

„5. Zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Paktes erklärt Finnland, daß der Inhalt dieses Absatzes dem geltenden Recht in Finnland insoweit nicht entspricht, als es sich um das uneingeschränkte Recht des Beklagten auf Verteidigung bereits während der Voruntersuchung handelt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218), vom 24. Juli 1987 (BGBl. II S. 433), vom 15. September 1988 (BGBl. II S. 939), vom 11. Oktober 1989 (BGBl. II S. 842) und vom 22. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1111).

Bonn, den 31. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. April 1992

Das in Bonn am 6. November 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 9. März 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. April 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 6. November 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam zu bestimmenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben Darlehen sowie für Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur oder für selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 200,65 Mio. DM (in Worten: zweihundert

Millionen sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Darlehen und Finanzierungsbeiträge werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) Sozialfonds
- b) Ersatzteile für die Wartung und Generalüberholung von Thyssen-Henschel-Lokomotiven
- c) Sektorprogramm zur Förderung des Privatsektors
- d) Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen durch private Unternehmen
- e) Drainage-Programm Nildelta
- f) Rehabilitierung der Baharia-Linie
- g) Rehabilitierung Misr Chemical
- h) Einführung der mechanischen Oberbauwartung bei der ENR
- i) FCKW-Studie

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das/die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt,

kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 benannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Die Auszahlung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge, die für die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben bestimmt sind, ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 und im Abkommen vom 8. Dezember 1987 über die Konsolidierung der Auslandsschuld (Ägypten I) übernommenen sowie die aufgrund dieses Abkommens zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden. Im übrigen gilt für die weitere Regelung der übernommenen Zahlungsverpflichtungen das aufgrund des Pariser Protokolls vom 25. Mai 1991 noch abzuschließende bilaterale Umschuldungsabkommen.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird (einschließlich angemessener Gebühren sowie anderer Finanzierungskosten entsprechend banküblichen, zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Zentralbank von Ägypten als Vertreterin der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Grundsätzen), sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, ohne jedoch die Empfänger mit weiteren Finanzierungskosten außer den vorgenannten zu belasten.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird mit keinen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung/der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,

Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

(1) Aus dem Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft II“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 35,5 Mio. DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sozialfonds“ verwendet. Darüber hinaus werden die für das Vorhaben „Oberbaurehabilitierung der ENR“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 3,0 Mio. DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) ebenfalls für das Vorhaben „Sozialfonds“ verwendet.

(2) Die für das Vorhaben „Zellstoff- und Papierfabrik Kous“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 2. September 1985 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 130,0 Mio. DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) und die für das Vorhaben „National Investment Bank“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des am 22. Oktober 1981 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 20,0 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden für das Vorhaben: „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Assuan I, Phase II“ verwendet.

(3) Aus dem Vorhaben „Betriebsassistenten für Zementwerk der National Cement Co. Tebbin“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h des am 2. September 1985 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 5,5 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Vorbereitung des Zemententstauungsprogramms“ verwendet.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Arabischen Republik Ägypten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 6. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. D. Spranger
Bartels

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Rafik Salah El Din

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 17. April 1992

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 3 für

Guinea-Bissau	am	4. Oktober 1991
Malaysia	am	19. September 1991
Nicaragua	am	4. Oktober 1991
Seschellen	am	4. Oktober 1991

in Kraft getreten.

Ferner ist die Satzung, die von den Philippinen am 8. September 1988 gekündigt und somit nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 am 8. September 1989 außer Kraft getreten war, nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für die

Philippinen	am	23. Oktober 1991
-------------	----	------------------

erneut in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1989 (BGBl. II S. 100) und vom 21. Mai 1990 (BGBl. II S. 490).

Bonn, den 17. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 17. April 1992

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für die

Vereinigten Arabischen Emirate	am	2. März 1992
--------------------------------	----	--------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1991 (BGBl. II S. 738).

Bonn, den 17. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffvermessungs-Übereinkommens von 1969

Vom 22. April 1992

Das Internationale Schiffvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Estland	am	16. März 1992
Gambia	am	1. Februar 1992
Litauen	am	4. März 1992
Mosambik	am	30. Januar 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 15).

Bonn, den 22. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt